

Satzung der Stadt Hagenow über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 3. November 2014 (GVBl. M-V S. 594) beschließt die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung der Stadt Hagenow über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen.

§ 1

Ziele und Aufgaben der Förderung

Mit der Kindertagesförderung in den Kindertagesstätten wird ein eigenständiger, alters- und entwicklungspezifischer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt. Ziel ist es, die Kinder im Rahmen der Förderung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung auf das Leben vorzubereiten. Durch gezielte Hilfen und Bildungsangebote werden individuelle Neigungen und Begabungen gefördert. Durch die Stärkung früher Lernprozesse, die Herausbildung von Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen sollen die Kinder befähigt werden, in besonderer Weise Fähigkeiten auf den verschiedensten Gebieten einschließlich der Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich zu erwerben. Das beinhaltet auch die Vorbereitung auf die Schule auf der Grundlage verbindlicher Rahmenpläne.

§ 2

Träger, Grundsätze, Arten der Förderung

- (1) Die Stadt Hagenow unterhält drei Kindertagesstätten als öffentlich- rechtliche Einrichtungen
 - Kindertagesstätte „Regenbogenland“, Alter Scheunenweg 2-4
 - Kindertagesstätte „Matroschka“, Möllner Straße 18-20
 - Kindertagesstätte „Kleine Nordlichter“, Am Prahmer Berg 22
- (2) In den Kindertagesstätten werden Kinder von Personensorgeberechtigten mit ständigem Hauptwohnsitz in der Stadt Hagenow aufgenommen.
Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann bei freien Kapazitäten erfolgen, sofern die Übernahme der Ausgleichszahlung für die anteiligen Betriebskosten gesichert ist und die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KiföG MV gegeben sind.
- (3) In den Kindertagesstätten „Regenbogenland“, „Matroschka“ und „Kleine Nordlichter“ erfolgt die Förderung in folgenden Förderarten:
 - In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden gefördert.
 - In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule gefördert.
 - In den Kindertagesstätten „Matroschka“ und „Regenbogenland“ werden in den Horten Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule gefördert.
 - Im Jahr vor Eintritt in die Schule haben die Kinder 10 Monate Anspruch auf zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule.

- (4) In der Kindertagesstätte „Matroschka“ werden in integrativen Gruppen je vier Plätze für behinderte und förderungsbedürftige Kinder angeboten. Die Anerkennung zur Aufnahme dieser Kinder erfolgt durch den Fachdienst Soziales beim Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- (5) Die Ganztagsverpflegung ist in den städtischen Kindertagesstätten fester Bestandteil der Betreuungsverträge.

§ 3

Aufnahme des Kindes

- (1) Personensorgeberechtigte zeigen ihren Bedarf auf Förderung für einen Ganztagsplatz im Krippen- und Kindergartenbereich bzw. einen Teilzeit- oder Ganztagsplatz im Hortbereich in einer Kindertageseinrichtung dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind Bestätigungen des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen. Gleichzeitig ist in der Stadtverwaltung Hagenow der Betreuungsbedarf schriftlich zu beantragen.
- (2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 KiföG) wird mit den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die den Beginn und zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes folgende Unterlagen beibringen:
 - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Kita-Besuch. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung tragen die Eltern.
- (4) Alle, beim Kind oder in der Familie, auftretenden ansteckenden Krankheiten (lt. Infektionsschutzgesetz) sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden. Zur Wiederaufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

§ 4

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
 - (2) Bis zum 15. eines jeden Monats ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu beantragen, damit sie im Folgemonat wirksam wird. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat ebenfalls eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.
 - (3) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von vier Monaten nach Beendigung der Betreuung Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung.
 - (4) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. (1) bis (3) genannten Fristen möglich.
- (5) Die Stadt Hagenow kann die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen, wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten ihre fälligen Elternbeiträge für Gebühren oder Verpflegungskosten nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht,
- b) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der Einrichtung in schwerwiegender Weise gestört ist.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hagenow sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Sommerferien werden die Kindertageseinrichtungen versetzt 3 Wochen geschlossen. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtungen werden am Anfang des Jahres bekannt gegeben.
- (3) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach §§ 4 u. 5 des KiföG:

Krippe/Kindergarten

- Halbtagsförderung bis zu 4 Stunden täglich;
- Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich;
- Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich.

Hort

- Teilzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich;
 - Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich;
- Ein erhöhter Bedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen. Ein über die vertragliche Vereinbarung hinaus gehender Bedarf ist dann durch die Personensorgeberechtigten gem. § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung zu tragen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in den Kindertageseinrichtungen beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden. Diese Vollmacht ist bei Veränderung zu aktualisieren.

- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift/Telefon u.s.w.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hagenow, den 27.11.2015

Möller
Bürgermeister